11. Änderung des Bebauungsplanes STM 7 (grüner Eindruck)

Der seit dem 11. 11. 1970 rechtsverbindliche Bebauungsplan STM 7 - Gelmer - wurde gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256), wie in grüner Farbgebung dargestellt, geändert.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes STM 7 ist nach § 13 BBauG in Verbindung mit den §§ 2 und 10 BBauG und den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 27. 06. 1978 (GV. NW. S. 268/SGV. NW. 2023) am 29. 11. 1978 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 09.01.1979

Ratsherr — Schriftführer

Die Rechtswirksamkeit dieser 11. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 26 vom 22. Dezember 1977 bekanntgemacht worden.

Münster, den 10.01.1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254 am 19.9.1979 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.
Münster, den 11.10.1979
Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 22.10.1979 bis 22.11.1979 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.
Münster, den 23.11.1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)

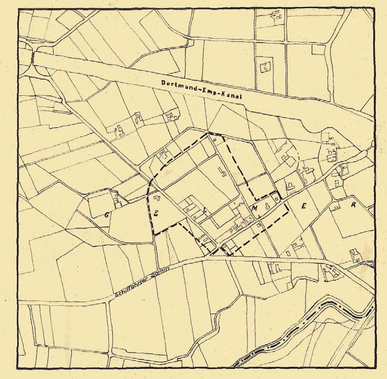
Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 1 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 09.12.1980 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 17.12.1980
Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 10.4.1981 (Az.: 35.21-5207) Münster, den 20.4.1981
Der Regierungspräsident
I. A.
Lld. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 11.Mai 1981 bekanntgemacht worden.
Münster, den 12. Mai 1981
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

1. Ausfertigung

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe



Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Stellung der baulichen Anlagen: Giebel- und Traufenstellung der Gebäude, wie sie sich jeweils aus der Zeichnung ergeben, sind zwingend.

Auf den nicht überbaren Grundstücksflächen gem. § 23 der Baunutzungsverordnung dürfen Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können gem. § 23 Abs. V Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden.

2. Baugestaltung
a. Außenwände: Es sind nur Ziegelrohbauten zulässig.

b. Dächer: Alle Gebäude außer denen mit 0-5° sind mit dunklen Satteldächern abzudecken. Gegenüberliegende Dachflächen haben ohne Ausnahme gleiche Neigungswinkel zu erhalten.

Dachaufbauten dürfen, wenn zugelassen, max. 1/3 der Gebäudelänge erreichen. Sie müssen von den Giebeln mindestens 1 m entfernt bleiben.

c. Drempel und Traufen: Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m gestattet, wenn die Traufe (Dachrinne) nicht höher als OK Fußboden des Dachgeschosses ausgeführt wird.

d. Garagen: Garagen können unter abgeschleppten Dächern der Wohngebäude erstellt werden, andernfalls haben sie Flachdächer zu erhalten.

3. Höhenlagen der baulichen Anlagen: Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über der Straßenkrone liegen.

4. Vorgärten: Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und Baulinien bzw. straßenseitigen Baugrenzen gelegenen Flächen sind Vorgartenflächen. Die Vorgärten dürfen zur Straße und zum Nachbarn hin nicht mit Mauern und Zäunen eingefriedigt werden.

Bebauungsplan ST. MAURITZ Nr. 7 Gelmer

Gemarkung St. Mauritz
Flur 20, 27 und 29
Maßstab 1 : 1000

Höhen: Die angegebenen Höhen beziehen sich auf NN. Bezugspunkt ist der MS 324 an der westl. Seite des Schöpfwerkes (Gelmer) 49,434 m ü. NN
Höhenangaben: Höhenaufnahme von Mai 1969 durch das Vermessungsbüro Sperling.

Ermächtigungsgrundlagen sind: §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW S. 1671) die §§ 1, 2, 8 - 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. BL. S. 433) die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) i. d. F. vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) und des Runderlasses des Innenministers vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965. Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Grundlage und die geometrische Durchführbarkeit der Planung werden hiermit bescheinigt.
Münster, den 21.5.1969
Weseler Straße 38, Tel. 54577
Sperling, Ö.b.V.I.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:
Münster, den 21/5.1969
Gemeinde St. Mauritz
Der Gemeindedirektor
(Bücker) Amtsdirektor
Amt St. Mauritz, Bauamt, Im Auftrage: (Plaßmann) Amtsbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 8.2.1968 in der Zeit vom 13.9.1969 bis 13.10.1969 öffentlich ausgelegen.
St. Mauritz, den 13.1.1970
(Brachtendorf) Bürgermeister — (Symann) Gemeindevertreter — (Wiesmann) Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 3.6.1969 in der Zeit vom 13.9.1969 bis 13.10.1969 öffentlich ausgelegen.
St. Mauritz, den 13.1.1970
Gemeinde St. Mauritz
Der Gemeindedirektor
(Bücker) Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.1.1970 als Ortssatzung erlassen worden.
St. Mauritz, den 13.1.1970
(Brachtendorf) Bürgermeister — (Symann) Gemeindevertreter — (Wiesmann) Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den 19.5.1970
Der Regierungspräsident
In Vertretung
Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Begründung vom 23.11.70 bis 24.12.70 öffentlich ausgelegen, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt des Kreises Münster am 11.11.1970 bekannt gemacht worden.
St. Mauritz, den 30.12.70
Gemeinde St. Mauritz
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
(Wiesmann) Amtsverwaltungsrat

BESTANDSANGABEN (unverbindlich)
- Flurstücks- oder Eigentumsgrenze
- vorhandene Bebauung mit Hs. Nr.
- Wirtschaftsgebäude
- Wasserfläche
- Flurgrenze
- Nutzungsartengrenze
- Topographische Umrißlinie
- Böschung
- 49,19 Höhenangaben
- Gartenland
- Laubholz
- Grünland
- Streuwiese
- Wiese (nass)
- Zaun
- Hecke
- Obstbaumanlagen
- Schachtdeckel der Kanalisation

NACHR. ÜBERNAHMEN
- Geplante Eigentumsgrenze
- Geplante Bebauung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- Jugendheim
- Schule
- Kirche
- Kindergarten
- Nutzungsartengrenze
- Flächen für Gemeinbedarf
- o offene Bauweise
- a offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- I, II Anzahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- (I), (II) Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)
- 0,4 Grundflächenzahl
- (25) Geschossflächenzahl
- Baugrenze
- Baulinie
- Plangebietsgrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
- Straßenverkehrsflächen
- P öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

GRÜNFLÄCHEN
- öffentliche Grünflächen
- B Kinderspielplatz ö. = öffentlich
- P Kinderspielplatz p = privat

WEITERE NUTZUNGSARTEN
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
- Umformerstation
- Flächen für Garagen und Stellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen

Es gilt die BauNVO 1968 (BGBl. I S. 1237)

